

Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Kollektiv-Unfallversicherung

Allgemeines

Die NÖ Dorf- und Stadterneuerung hat für alle "**klassischen**" und "**sozialen**" Dorf- und Stadterneuerungsvereine mit der Niederösterreichischen Versicherung AG Rahmenverträge für eine **Haftpflicht-**, eine **Rechtsschutz-** und eine **Kollektiv-Unfallversicherung**, abgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass für "**soziale**" Dorferneuerungsvereine **eigene Rahmenverträge** für eine Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Kollektiv-Unfallversicherung zur Verfügung stehen. Diese Verträge sind speziell auf die versicherungsspezifischen Anforderungen von sozialen Betreuungstätigkeiten abgestimmt und weisen gegenüber den Rahmenverträgen für die "klassische" Dorferneuerung **gravierende und für die Praxis wichtige Deckungserweiterungen** auf.

Unter den Begriff "**sozialer**" Dorferneuerungsverein fallen all jene Vereine, die **überwiegend** Betreuungstätigkeiten von Menschen - im Sinne sozialer Dienstleistungen - durchführen (z.B. Alten- oder Kinderbetreuung).

"**Soziale**" Dorferneuerungsvereine können somit **ausnahmslos** nur den drei für sie speziell konzipierten Rahmenverträgen beitreten. Im Rahmen der "klassischen" Rahmenvereinbarungen besteht für "soziale" Dorferneuerungsvereine **kein** Versicherungsschutz.

Anmeldeprozedere

Die Anmeldung zum Beitritt zu den Rahmenverträgen kann **ausnahmslos** online über die Homepage der NÖ Dorf- und Stadterneuerung erfolgen.

Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz ist vom **jeweiligen Anmeldedatum bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres** gegeben.

(**Achtung:** Es erfolgt keine automatische Vertragsverlängerung. Bereits bestehende Versicherungen aus dem Vorjahr enden somit automatisch per 31.03.)

Ansprechpartner

Für weitere Informationen und/oder zur Schadensabwicklung steht Ihnen die Firma Aon Austria GmbH (Frau Michaela Prigl, Tel. 05 7800 537; Fax 05 7800 5050; E-Mail: dev@aon-austria.at) zur Verfügung.

A.) Rahmenverträge "Klassische" Dorf- und Stadterneuerung

Die nachfolgend angeführten Rahmenvereinbarungen für eine Haftpflichtversicherung, eine Rechtsschutzversicherung sowie eine Unfallversicherung haben Gültigkeit für alle "klassischen" Dorferneuerungsvereine.

"Sozialen" Dorferneuerungsvereinen, das sind Vereine, die überwiegend Betreuungstätigkeiten von Menschen - im Sinne sozialer Dienstleistungen - durchführen, stehen diese Rahmenverträge nicht zur Verfügung und haben im Schadensfall auch keinen Versicherungsschutz.

Haftpflichtversicherung "klassische" Dorferneuerung

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Verein und die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer statutenmäßigen Vereinstätigkeit.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2003).

Abschnitt B Z. 13 EHVB gilt vereinbart.

Versicherungssumme

Die Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden beträgt wahlweise EUR 1,5 Mio. (Variante A) oder EUR 3,5 Mio. (Variante B).

Besondere Vereinbarung

In Abänderung des Artikel 7 Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- 1.) die Beschädigung von Vereinseigentum durch Vereinsmitglieder bis max. EUR 5.000,00 je Versicherungsfall. Die Leistung durch den Versicherer setzt ein Verschulden des Mitgliedes voraus, die Entschädigung erfolgt auf Zeitwertbasis.
- 2.) Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen unbeweglichen Sachen bis max. EUR 20.000,00.
- 3.) Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen beweglichen Sachen bis max. EUR 10.000,00.
- 4.) Für Schadenfälle an entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen unbeweglichen und beweglichen Sachen gilt ein Selbstbehalt von EUR 75,00 je Schadensfall vereinbart.

Klarstellung

Schadenersatzverpflichtungen, die sich aus der Haltung und Verwendung von Luftfahrzeugen/-geräten und Kraftfahrzeugen sowie Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, ergeben, sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Organwalter oder Rechnungsprüfer

In Erweiterung des Abschnittes B Artikel 13 EHVB gelten unentgeltlich tätige Organwalter oder Rechnungsprüfer in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt auch für reine Vermögensschäden, welche in Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit durch unentgeltlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer einem Dritten verursacht werden. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Schäden. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

Veranstalter

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB aus Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Polizze bezeichneten Veranstaltung.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z.10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
7. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 - a. Abbrennen von Feuerwerken;
 - b. persönliche Schadenersatzpflicht
 - i. der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - ii. der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
8. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Prämie

Variante A: EUR 80,00 Jahresprämie inkl. Steuer je Verein

Variante B: EUR 90,00 Jahresprämie inkl. Steuer je Verein

Rechtsschutzversicherung "klassische" Dorferneuerung

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Verein und die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer statutenmäßigen Vereinstätigkeit.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2001).

Versicherungssumme

EUR 150.000,00

Deckungsinhalte

- Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für Funktionäre und Vereinsmitglieder gemäß Art 19 Pkt. 1.3 ARB.
- Lenker-Rechtsschutz für Funktionäre und Vereinsmitglieder bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges in Erfüllung einer statutenmäßigen Tätigkeit gemäß Art. 18 ARB.
- Beratungs-Rechtsschutz gemäß Art. 22 ARB für den Vereinsobmann bei einem vom Versicherer nominierten Rechtsvertreter bis EUR 300,00 je Versicherungsfall.

Prämie

EUR 50,00 Jahresprämie inkl. Steuer je Verein

Kollektiv-Unfallversicherung "klassische" Dorferneuerung

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Verein und die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer statutenmäßigen Vereinstätigkeit.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2008).

Versicherungssummen

EUR 20.000,00 im Todesfall

EUR 60.000,00 bei dauernder Invalidität

EUR 180.000,00 bei dauernder Invalidität mit progressiver Leistung

EUR 10.000,00 für Heilkosten und Kosten kosmetischer Operationen

Prämie

EUR 90,00 Jahresprämie inkl. Steuer je Verein

B.) Rahmenverträge "Soziale" Dorf- und Stadterneuerung

Die nachfolgend angeführten Rahmenvereinbarungen für eine Haftpflichtversicherung, eine Rechtsschutzversicherung sowie eine Unfallversicherung haben Gültigkeit für alle "sozialen" Dorferneuerungsvereine, die überwiegend Betreuungstätigkeiten von Menschen - im Sinne sozialer Dienstleistungen - durchführen.

Haftpflichtversicherung "soziale" Dorferneuerung

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Verein und die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer statutenmäßigen Vereinstätigkeit

Mitversicherte Personen - Klarstellung

In Ergänzung zu Abschnitt B Z. 13 Pkt. 2 EHVB gelten *freiwillige Hilfspersonen bzw. Nichtmitglieder, die fallweise mithelfen* mitversichert.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2003).

Abschnitt B Z. 9 und Z. 13 EHVB gelten vereinbart.

Versicherungssumme

Die Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden beträgt EUR 3.000.000,00.

Schadenersatzansprüchen von Vereinsmitgliedern

Der Versicherer verzichtet im Schadensfall auf den Einwand, dass kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen zugefügt werden.

Ansprüche der satzungsmäßigen bzw. gesetzlichen Vertreter und Funktionäre

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der *satzungsmäßig bzw. gesetzlich bestimmten Vertreter* des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen.

Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten

Der Ausschluss gem. Abschnitt B, Z.13, Pkt. 2.2 EHVB bleibt nur hinsichtlich des Sozialversicherungsregresses bestehen.

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, Eisenbahnwaggons, Mulden und ähnliches bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge. Die Be- und Entladung hat durch hierfür geeignete Personen zu erfolgen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der gewählten Pauschalversicherungssumme 10%.

Tätigkeiten an beweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung, Beförderung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der gewählten Pauschalversicherungssumme 10%.

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3 AHVB als mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der gewählten Pauschalversicherungssumme 10%.

Besondere Vereinbarung

- In Abänderung des Artikel 7 Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
- 1.) die Beschädigung von Vereinseigentum durch Vereinsmitglieder bis max. EUR 5.000,00 je Versicherungsfall. Die Leistung durch den Versicherer setzt ein Verschulden des Mitgliedes voraus, die Entschädigung erfolgt auf Zeitwertbasis.
 - 2.) Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen unbeweglichen Sachen bis max. EUR 20.000,00.
 - 3.) Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen beweglichen Sachen bis max. EUR 10.000,00.

Der Artikel 7 Pkt. 5 AHVB gilt als gestrichen.

In Abänderung zu Abschnitt A, Z. 1, (1) EHVB gilt die gewerbsmäßige Vermietung und Verleihung von Sachen als mitversichert.

Klarstellung

Schadenersatzverpflichtungen, die sich aus der Haltung und Verwendung von Luftfahrzeugen/-geräten und Kraftfahrzeugen sowie Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, ergeben, sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Organwalter oder Rechnungsprüfer

In Erweiterung des Abschnittes B Artikel 13 EHVB gelten unentgeltlich tätige Organwalter oder Rechnungsprüfer in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt auch für reine Vermögensschäden, welche in Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit durch unentgeltlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer einem Dritten verursacht werden. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Schäden. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

Veranstalter

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB aus Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Polizza bezeichneten Veranstaltung.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z.10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
7. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 - a. Abbrennen von Feuerwerken;
 - b. persönliche Schadenersatzpflicht
 - i. der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - ii. der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
8. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klarstellung

Der Rahmenvereinbarung können auch Vereine beitreten, die nicht Mitglieder der NÖ Dorf- und Stadterneuerung sind.

Prämie

EUR 200,00 Jahresprämie inkl. Steuer je Verein

Rechtsschutzversicherung "soziale" Dorferneuerung

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Verein und die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer statutenmäßigen Vereinstätigkeit

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2001).

Versicherungssumme

EUR 150.000,00

Deckungsinhalte

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19 Pkt. 1.3 ARB.
- Straf-Rechtsschutz gemäß Art. 19 Pkt. 1.3 ARB.
Versicherungsschutz ab der ersten Ermittlungshandlung
Im Straf- und Verwaltungsstrafverfahren gilt als Versicherungsfall die erste nach außen in Erscheinung tretende behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen eine versicherte Person.

Mitversicherung reiner Vorsatzdelikte (sowohl Vergehen als auch Verbrechen)
Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz.
- Arbeitsgerichtsrechtsschutz gemäß Art. 20 Pkt. 1.2. ARB.
- Lenkerrechtsschutz bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges in Erfüllung einer Vereinstätigkeit gemäß Art. 18 ARB.
- Beratungs-Rechtsschutz gemäß Art. 22 ARB für den Vereinsobmann bei einem vom Versicherer nominierten Rechtsvertreter bis EUR 300,00 je Versicherungsfall.

Prämie

EUR 90,00 Jahresprämie inkl. Steuer je Verein

Kollektiv-Unfallversicherung "soziale" Dorferneuerung

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Verein und die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer statutenmäßigen Vereinstätigkeit

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2008).

Versicherungssummen

EUR 20.000,00 im Todesfall

EUR 60.000,00 bei dauernder Invalidität

EUR 180.000,00 bei dauernder Invalidität mit progressiver Leistung

EUR 10.000,00 für Heilkosten und Kosten kosmetischer Operationen

Prämie

EUR 90,00 Jahresprämie inkl. Steuer je Verein